

Stornierungen in Tagungsstätten und Absage von Veranstaltungen

Dürfen Gäste die Angebote in Tagungsstätten kostenfrei stornieren?

Auf Grund der Verordnungen des Land Niedersachsen vom 13.03.2020 (Absage aller Klassenfahrten) und der Verordnung von Schließung von Beherbergungsbetrieben vom 17.03.2020 ist es Betreibern von Beherbergungsstätten und vergleichbaren Angeboten untersagt, Personen zu touristischen Zwecken zu beherbergen.

Ebenso ist es wegen der behördlichen Einschränkungen zurzeit nicht möglich, Bildungsangebote aufrecht zu erhalten.

Angesichts dieser Regelungen wird seit dem 17.3.2020 wohl von einem außerordentlichen Kündigungsrecht der Gäste bzw. Teilnehmenden auszugehen sein, hilfsweise wird der Wegfall der Geschäftsgrundlage zu bejahen sein. Eine kostenlose Stornierung durch den Gast oder die Teilnehmer*in ist daher möglich. Gastgebende sollten jedoch versuchen, sich mit ihrem Vertragspartner auf eine Verschiebung der Buchung auf einen anderen Zeitpunkt zu einigen.

Hinweis:

Eine kostenlose Stornierung kommt nicht in Betracht, wenn die Übernachtung oder Veranstaltung erst in einigen Wochen oder Monaten stattfindet. Ein Sonderkündigungsrecht besteht erst dann, wenn wahrscheinlich ist, dass die außergewöhnlichen Umstände (behördliche Maßnahmen) im Buchungszeitraum noch vorliegen. Derzeit wären demnach lediglich Stornierungen für den Zeitraum bis Ende April voraussichtlich kostenfrei möglich.

Oldenburg, den 23.03.2020/26.3.2020

Dr. Susanne Teichmanis
Oberkirchenrätin